

Wahlordnung zur Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Sanssouci“ e.V. zur Wahl des Vorstandes und der Revisoren

1. Die Stimmberechtigung regelt sich gemäß § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung.
2. Die Wahlen werden von einem, von der Mitgliederversammlung gewählten, Wahlausschuss geleitet. Er besteht aus drei Stimmberechtigten, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.
3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen, stimmberechtigten, Mitglieder sie beantragt (§ 12 Abs. 8 der Vereinssatzung).
4. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der Wahlentscheidung nicht gewertet.
Grundsätzlich gilt die einfache Mehrheit (§ 12 Abs. 7 der Vereinssatzung).
Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zum dritten Mal Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Revisoren ist durch die Satzung geregelt.
Über Abstimmungsweisen und Wahlverfahren, die nicht durch die Satzung oder die Wahlordnung geregelt sind, entscheidet der Versammlungsleiter.
5. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.
Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder, sowie der Vereinsvorstand als Ergebnis einer Aussprache und Einreichungsvorschlägen entstandenen Kandidatenliste.
Berücksichtigt werden nur Kandidaten, die schriftlich oder mündlich vor der Wahlhandlung erklären, dass sie die Kandidatur annehmen.

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2011